Flurneuordnung Reichertsheim II
Gemeinde Reichertsheim, Landkreis Mühldorf a. Inn

Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG)

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Reichertsheim II gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern statt am:

Dienstag, 25.10.2022, um 19:30 Uhr,

Ort: Schützenheim in Thambach,
84437 Reichertsheim.

Tagesordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 4 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 8 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

München, 21.09.2022

I. Hof

Isabel Hofmann
Technische Oberinspektorin

Vertretungsvollmacht zur Wahl am 25.10.2022

Flurneuordnungsverfahren Reichertsheim II
Gemeinde Reichertsheim, Landkreis Mühldorf a. Inn

1. Vollmachtgeber

Familienname und Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	

2. Ich bevollmächtige

Familienname und Vorname [1]

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

mich bei der Vorstandswahl der Flurneuordnung Reichertsheim II am 25.10.2022 zu vertreten und an meiner statt am Wahlvorgang teilzunehmen. [2]

.....

(Ort, Datum, Unterschrift des Vollmachtgebers)

Hinweise für den Vollmachtgeber:

[1] Um Verwechslungen zu vermeiden, geben Sie uns bitte den vollen Namen mit Geburtsdatum und die genaue Postanschrift des von Ihnen Bevollmächtigten an.

Hinweise zum Datenschutz:

Verantwortlich für die Verarbeitung der vorstehend erhobenen personenbezogenen Daten ist das Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Oberbayern
(Infanteriestraße 1, 80797 München, Tel.: +49 89 1213-01, E-Mail: poststelle@ale-ob.bayern.de).

Die Daten werden zur Durchführung der Flurneuordnung Reichertsheim II erhoben.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre diesbezüglichen Rechte können der Internetseite des ALE Oberbayern entnommen werden
(http://www.landentwicklung.bayern.de/oberbayern/, Rubrik „Datenschutz", „Weitere Informationen").

Alternativ können Sie diese Informationen auch beim behördlichen Datenschutzbeauftragten am ALE Oberbayern erhalten
(Infanteriestraße 1, 80797 München, Tel.: +49 89 1213-01, E-Mail: datenschutz@ale-ob.bayern.de).